

Kultur. Jüdisch. Bunt.

Grindelfest Anmeldung

Verkaufs-, Öffnungszeiten:

Fr. 13.09.24 12:00 bis 22:00h
Sa. 14.09.24 12:00 bis 22:00h
So. 15.09.24 12:00 bis 18:00h

Aufbauzeiten:

Fr. 13.09.24 ab 8h

Abbauzeit:

So. 15.09.24 ab 18

Grindel

Grindel e.V.

c/o Hamburger Sparkasse
Alexander Dyck
Grindelallee 53
20146 Hamburg

info@grindel.de
www.grindel.de

Standgebühren am 3m Standplatz

Grundgebühr: 100.-

Bitte ankreuzen

Vereinsmitglieder

Speisen: 135.-
Alkohol inkl. Gestattung §12: 320.-
Handel: 85.-

Bitte ausfüllen

Name

Firma

Straße Firma

PLZ Firma

Telefon

Strom

bis 1 Kw – 16 A – Schukostecker: 139.-
2 – 3,5 Kw – 16 A – 230 V: 209.-
10 Kw – 16 A – CEE-Stecker >: 274.-
11 Kw – 32 A – 380 V: 361.-

Nichtmitglieder

Speisen: 190.-
Alkohol inkl. Gestattung §12: 370.-
Handel: 115.-

Nachname

Nr

Ort Firma

E-Mail

Ich habe die Veranstaltungsbedingungen gelesen. Ich willige zudem ein, dass im Rahmen der Bewerbung und Dokumentation der Veranstaltung ggf mein Geschäft genannt wird/ auf Fotos erscheint.

Datum:

Unterschrift:

Ich möchte/ ich kann am Grindel-Vereinsstand unterstützen und dort mein Geschäft am
Sa. von _____ bis _____
So. von _____ bis _____ mitzeigen.
Dazu wende ich mich an info@grindel.de

Überweisung

Bitte überweise die Angekreuzte Gesamtsumme innderhalb von 14 Tagen an das folgende Konto:

Kontoinhabende:	Grindel e.V
Verwendungszweck:	Grindelfest Standgebuehr
IBAN:	DE41 200505501238144057
BIC:	HASPDEHHXXX
Institut:	Hamburger Sparkasse

Veranstaltungsbedingungen

- 1. Allgemeines:** Die Veranstaltungsbedingungen gelten unter dem Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Mieters für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Grindel e.V. als Veranstalter und dem Standplatzmieter (Mieter). Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Textform (zB. Brief, Fax, email). Der Grindel e.V. betreibt von ihm organisatorisch und finanziell durchgeführte Jahr- und Spezialmärkte, Veranstaltungen und spezielle Flächen auf Veranstaltungen. Der Mieter versichert, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.
- 2. Vertragsschluss, Bindung an Anmeldung:** Über die Annahme der Anmeldung des Mieters entscheidet der Grindel e.V. unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Mieters. Die Entscheidung erfolgt ohne Begründung. Wird die Anmeldung nicht zuvor widerrufen, kann diese bis zum Veranstaltungsbeginn, durch den Grindel e.V. angenommen werden. Der Widerruf der Anmeldung ist bis zur Standplatzbestätigung möglich, längstens jedoch bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- 3. Standplatzbelegung, Warenangebot, Werbung, Sponsoring:** Der Mieter ist vorleistungspflichtig. Bis zur Zahlung der jeweils fälligen Miete besteht kein Nutzungsrecht eines Standplatzes. Die Untervermietung ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Nennung in der Standplatzbestätigung erfolgt aus organisatorischen Gründen und ist freibleibend. Die konkrete Zuweisung eines Standplatzes obliegt dem Grindel e.V. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Der Grindel e.V. ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch den Grindel e.V. entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Mieter. Dem Mieter ist es nicht gestattet, eigene Sponsoren und Drittwerbung im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch den Grindel e.V.. Eigene Medienkooperationen der Mieter sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Grindel e.V. erlaubt. Der Grindel e.V. behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben oder Waren- und Zubehörbezugsquellen zu bestimmen.
- 4. Auf- und Abbau:** Der Grindel e.V. kann Auf- und Abbaueiträume bestimmen. Werden diese nicht eingehalten, besteht ein fristloses Kündigungsrecht für den Grindel e.V.. Ersatzansprüche wegen des Ausschlusses von der Veranstaltung stehen dem Mieter in diesem Fall nicht zu. Wird der Abbau nicht rechtzeitig beendet, ist der Grindel e.V. ferner berechtigt, Dritte mit dem Abbau, Abtransport und der Lagerung auf Kosten des Mieters zu beauftragen.
- 5. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche:** Den Anweisungen des Grindel e.V. und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Der Mieter muss an seinem Stand gut sichtbar seine Firmierung und Adresse kenntlich machen. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Grindel e.V. betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Bei Gestellung einer Musikanlage müssen die gesetzlich vorgegebenen Lautstärkepegel eingehalten werden. Bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Pegels (wird durch ein Schallmessgerät von den Ordnern vor Ort ermittelt) kann der Grindel e.V. ein Musikverbot aussprechen. Feuerwehruzufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Ausgewiesene Parkplätze für Mieter stehen nicht zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 5 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll bis spätestens zwei Stunden nach dem täglichen Veranstaltungsende zur Abholung bereit vor den Stand zu stellen. Der Standmieter ist verpflichtet, mindestens 2 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall selbst zu entleeren. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten ist der Grindel e.V. berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters Abhilfe zu schaffen.
- 6. Behördliche Genehmigungen:** Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten. §12 Gestattungen für Alkoholausschank werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.
- 7. Zollbestimmungen:** Bei Veranstaltungen, die unter zollrechtlichen Bestimmungen stehen, verpflichtet sich der Standplatzmieter, die Bestimmungen der Zollbehörde einzuhalten.
- 8. Umweltaspekte:** Die genaue Angabe des Geschirrs in der Anmeldung ist verbindlich. Einweg-, Plastik- oder Pappgeschirr sowie Plastik-Strohhalme und Plastiktüten sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist wiederverwendbares Geschirr (z.B. Porzellan, Glas, etc.). Bei Verstößen ist der Grindel e.V. zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne dass dem Mieter daraus Ersatzansprüche erwachsen. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrverwendung ergeben, gehen zu Lasten des Mieters. Getränke dürfen lediglich in wiederverwendbaren Behältnissen herausgegeben werden. Einwegverpackungen (auch Flaschen) müssen durch den Mieter bei Ausgabe an Kunden mit einem Pfand belegt werden. Der Mieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. Der Grindel e.V. kann die Ausgabe von Flaschen verbieten. Dann muss der Inhalt der Flaschen in bepfandete Mehrwegbecher umgefüllt werden.
- 9. Höhere Gewalt, Haftungsbeschränkung:** Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Grindel e.V. nicht zu verantworten hat, von dem Grindel e.V. vollständig nicht erfüllt werden können, so besteht ein Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Standmiete, sonstige Kosten werden nicht erstattet. Der Grindel e.V. ist berechtigt, die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen zu verkürzen oder vorzeitig abzubrechen. Die Miete gilt als voll angefallen, wenn die Veranstaltung für mindestens 75% der geplanten Dauer stattfindet. Die Mindestdauer wird in vollen Stunden errechnet. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde zu Grunde gelegt. Ist die tatsächliche Veranstaltungsdauer kürzer, hat der Mieter Anspruch auf eine anteilige Erstattung der gezahlten Miete für jede volle Stunde, die die Veranstaltung kürzer als die vorgenannte Mindestdauer bleibt. Die Höhe der Erstattung errechnet sich auf Basis der Stundenmiete für die geplante Veranstaltungsdauer. Der Grindel e.V. haftet für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Grindel e.V. haftet nicht für Diebstähle oder für andere nicht durch sie zu vertretende Schäden.

10. Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Verkaufsstand (entspricht 25% der Stromkosten). Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Sollten die in der Anmeldung aufgeführten Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Hydrantenanschlusses GK, ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von maximal 50m des Standplatzes. Wasseranschlüsse zwischen Verkaufsstand und Hydrantenanschluss müssen mit einem Rücklaufschutz und von der zuständigen Behörde zugelassenen Frischwasserschläuchen selbständig hergestellt werden. Bei nicht zulässigen Anschlüssen ist Der Grindel e.V. berechtigt, die Anschlüsse zu entfernen, den Stand zu schließen und ggf. anfallende Folgekosten an den Mieter weiter zu geben. Imbissgeschirr ist bei mindestens 70 Grad Celsius zu waschen. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vorgeschaltetem Fettabscheider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten. Jeder Mieter, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, muss die Wasserpauschale bezahlen, auch wenn er sich selbst versorgt. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

11. Zahlungsbedingungen: Bei Vertragsabschluss werden 25% der Gesamtmiete als Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei dem Grindel e.V. eingegangen sein. Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn ist die volle Miete sofort mit der Rücklaufannahme fällig. Der Veranstalter kann bei Eintritt eines Zahlungsrückstandes von mehr als 7 Tagen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen. Barzahlungen sind nur mit Zustimmung des Grindel e.V. möglich. Der entstandene Mehraufwand wird dem Mieter mit 25 Euro berechnet.

12. Kündigung durch den Grindel e.V.: Verstößt der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, ist der Grindel e.V. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Als wesentlich gelten insbesondere die Zahlungsbedingungen und die weiteren in diesen Geschäftsbedingungen geregelt Mietpflichten. Im Falle der Kündigung nach Veranstaltungsbeginn bleibt der Mieter zur Zahlung der vollen Miete verpflichtet, der Grindel e.V. hat sich jedoch die ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen. Erfolgt die Kündigung vor dem Veranstaltungsbeginn entfallen die beiderseitigen Leistungspflichten. Der Mieter ist dem Grindel e.V. dann aber zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25% der Miete, bei Kündigung 2 bis 1 Woche(n) vor dem Veranstaltungsbeginn 50% der Miete und bei Kündigung 1 Woche vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Miete. Dem Mieter bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass dem Grindel e.V. ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist oder höhere Aufwendungen erspart wurden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Grindel e.V. vorbehalten.

13. Kündigung durch den Mieter: Die fristlose ordentliche Kündigung ist bis zum Veranstaltungsbeginn möglich. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann der Grindel e.V. eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25% der Miete, bei Kündigung 2 bis 1 Woche(n) vor dem Veranstaltungsbeginn 50% der Miete und bei Kündigung 1 Woche vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Miete. Dem Mieter bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass der Grindel e.V. ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist oder höhere Aufwendungen erspart wurden. Das Recht des Mieters zur Kündigung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Grindel e.V. bleibt unberührt.

14. Vertragsstrafe: Verstößt der Mieter schuldhaft gegen das Verbot von Drittwerbung (Ziffer 3) oder die Pflicht zum rechtzeitigen Abbau (Ziffer 4) oder die Pflicht zur durchgehenden Öffnung des Standes während der gesamten Veranstaltung (Ziffer 5) oder seine Pflichten aus Ziffer 8, so ist er für jeden Verstoß zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Grindel e.V. verpflichtet. Deren Höhe wird von dem Grindel e.V. nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und ist im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

Datenschutzerklärung (DSE)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die ab 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung veranlasst uns, Sie darüber zu informieren, dass in unserem Hause Daten über Ihr Unternehmen bzw. Ihrer Person gespeichert und vorgehalten werden.

Dies betrifft vorwiegend unternehmens-/ kundenspezifische Daten, wie Anschriften, Telefonnummern, Faxnummern, Mailadressen, Ansprechpartner, artikel-/ und anlagenspezifische Daten, technische Dokumentationen (z.B. Fotos, usw.) sowie die Daten über unseren Geschäftsprozess (Angebote, Aufträge, Lieferscheine, Rechnungen, etc.).

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Daten in unserem Hause ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung unserer Geschäftsbeziehung verwendet und vorgehalten werden.

Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet, noch Anderen zum Zwecke anderer Verwendung zugänglich gemacht. Die Daten sind bei uns vor fremdem und unbefugtem Zugriff geschützt.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass wir auch in Zukunft entstehende Daten der oben beschriebenen Art weiterhin speichern werden, die zur Abwicklung unseres Geschäftsablaufes notwendig sind.

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, oder Sie wünschen die Löschung Ihrer Daten, so richten Sie Ihre Bedenken bitte per E-Mail an folgenden Mail-Account:

info@grindel.de

Selbstverständlich können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Wir weisen darauf hin, dass wir aus Gründen einer lückenlosen und zügigen Bearbeitung lediglich schriftliche Einwände an o.g. E-Mail-Konto bearbeiten können und werden.

Vielen Dank für das bisherige Miteinander, wir freuen uns auf weitere erfolgreiche Kommunikation.

Ergänzung der Veranstaltungsbedingungen

§8 Umweltaspekte

Der Grindel e.V. verfolgt das Ziel, weitestgehend klimaneutral und abfallfrei zu agieren. Aus diesem Grund sind Ausstellende und Betreibende dazu verpflichtet, alle angebotenen Produkte und Dienstleistungen weitestgehend abfallfrei zu vermarkten.

§8.1 Mehrweg- und Einwegsysteme

(1) Grundsätzlich ist für den Verkauf von Speisen und Getränken Mehrweggeschirr zu verwenden. Der Verkauf von Getränken in Dosen, Tüten oder Sachets oder Einwegflaschen ohne Pfandsystem ist nicht gestattet. Alle weiteren Einwegprodukte, aus biologisch abbaubaren / kompostierbaren Materialien, aus Plastik- oder Pappgeschirr mit PLA Beschichtung, sowie Plastik-Strohhalme und Plastiktüten oder Einweg-Sauce-Flaschen sind nicht gestattet.

(2) Für den Verkauf von Getränken gilt ein Einweg-Verbot (bepfandete PET-Flaschen sind davon ausgeschlossen)

(3) Für Speisen gilt eine Mehrweg-Angebots-Pflicht und ein Einweg-Verbot (1). Folgende Produkte sind von der Angebots-Pflicht ausgenommen:

- Grillspezialitäten wie Bratwurst / Steak im Brötchen
- Süßspeisen wie Crêpes in Papiertüten
- Produkte wie Pommes, Süßwaren, welche in Papiertüten angeboten werden
- Produkte wie Burritos, Falafeltaschen o. Produkte im Fladenbrot auf / in unbeschichtetem Papier
- Besteck (Messer, Gabel, Löffel, „Pommes-Pieker“) aus Holz

§8.1.1 Einwegstrohhalm

Der Gebrauch von Einwegstrohhalm aus umweltschädlichen Materialien wie Plastik aller Art ist durch den Grindel e.V. untersagt.

§8.1.2 Lacktischdecken

Die Verwendung von Einmaltischdecken und Lacktischdecken ist im Gastbereich der Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt untersagt.

§8.1.3 Informationspflicht

Für Ausstellende und Betreibende besteht während des gesamten Veranstaltungszeitraums eine Informationspflicht dem Veranstalter oder ausführenden Ordnern gegenüber in Bezug auf verwendete Einwegprodukte. Die Beschaffenheit aus biologisch abbaubarem oder kompostierbarem Material muss zu jedem Zeitpunkt während des gesamten Veranstaltungszeitraums nachgewiesen werden können.

§8.2 Bedenkliche Lebensmittel

Der Grindel e.V. untersagt, bedenkliche Lebensmittel wie Gänsestopfleber, Kaviar, Hai oder Thunfisch aus unverantwortlichen Quellen etc. ohne ausdrückliche Erlaubnis anzubieten. Der Verbrauch von bedenklichen Lebensmitteln muss un- aufgefordert bei dem Grindel e.V. gemeldet und bestätigt werden. Das Anbieten dieser Produkte ist somit nur durch die Genehmigung des Grindel e.V. möglich.

§8.2.1 Herkunft tierischer Produkte

Für die Verwendung von tierischen Produkten für den Verkauf oder die Herstellung von Produkten mit tierischen Produktbestandteilen im Verkauf besteht zu jederzeit Informations- und Auskunftspflicht. Für Veranstaltungen jeglicher Art sind Ausstellende und Betreibende dazu angehalten, tierische Produkte nach bestem Gewissen aus höchster Haltungsförmigkeit zu verwenden. Die Verwendung von Eiern aus Bodenhaltung ist untersagt.

§8.3 Entsorgung & Abfalltrennung

Ausstellende und Betreibende verpflichten sich dazu, sich an die vor Ort festgelegten Abfalltrennung- und Entsorgungssysteme zu halten. Bei Missachtung der festgelegten Systeme steht es dem Grindel e.V. frei, zusätzlich entstandene Kosten durch internen Mehraufwand sowie additional entstandene Kosten durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen, an Ausstellende und Betreibende weiterzuleiten und weitere notwendige Sanktionen zu verhängen.

§8.3.1 Pflege des Standplatzes

Der Mietende verpflichtet sich, den Standplatz im Umkreis inklusive zur Verfügung gestelltem Mobiliar um seiner Standeinheit sauber zu halten, diesen sauber zu hinterlassen und den entstandenen Abfall entsprechend des Abfalltrennungssystems entweder bis spätestens zwei Stunden nach dem täglichen Veranstaltungsende zur Abholung bereit vor den Stand zu stellen oder un- aufgefordert diesen zur ausgeschriebenen Entsorgungsstelle zu bringen und entsprechend der bereitgestellten Entsorgungsoptionen zu sortieren.

§8.3.2 Abfallbehälter

Der Standmietende ist verpflichtet, mindestens 2 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall zu entleeren. Bei Verstößen gegen diese Pflichten ist der Grindel e.V. berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mietenden Abhilfe zu schaffen.

§8.4. Give Aways & Informationsmaterial

Das Verteilen und Auslegen von Informationsmaterialien und Werbegeschenken u.ä. am Stand und außerhalb des eigenen Standes ist ohne vorherige Genehmigung durch den Grindel e.V. untersagt. Werbegeschenke und Informationsmaterial müssen zudem folgenden den Teilnahmebedingungen (umweltfreundlicher Herstellung etc.) entsprechen.

- Give-Aways sie sind nicht einzeln in Plastik verpackt / bestehen nicht zu 100% aus Plastik
- Give-Aways weisen einen thematischen Bezug zur Institution / Einrichtung / Unternehmung auf
- Informationsmaterial ist klimaneutral hergestellt und dementsprechend gekennzeichnet

§8.5 Verstoß gegen Umweltaspekte

Verstöße gegen die genannten Umweltaspekte berechtigt den Grindel e.V. zur fristlosen Kündigung und Schließung, ohne dass dem Mieter daraus Ersatzansprüche erwachsen. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung des festgelegten Entsorgungssystems und der Verwendung von untersagten Verpackungsmaterialien ergeben, gehen zu Lasten des Mieters und müssen von Seiten des Grindel e.V. nicht durch Vorlage der ausstellenden Institution begründet werden.

§9 Desinfektionsstellen

(1) Flächen mit Personalverkehr müssen je nach Bedarf mit Desinfektionsstellen ausgestattet werden. Dies gilt zum einen für die Besucher sowie für die Zufahrts- und Gastronomiebereiche für die Mitarbeitenden.

(2) Standeinheiten haben Desinfektionsmittel für Ihre Gäste sowie für alle Mitarbeitenden vorzuhalten und regelmäßig zu kontrollieren u. ggf. auszutauschen.

§10 Beendigung der Veranstaltung

Ist die Durchführung oder Umsetzung der Veranstaltung aufgrund der Corona-Virus SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung sowohl vor als auch während der bereits gestarteten Veranstaltung nicht mehr möglich und führt zur Schließung des betriebenen Betriebes sowie zur Beendigung des Verkaufs, entsteht dem Mietenden daraus kein Anspruch auf Ausfallszahlung der bisher bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen entrichteten Zahlungen.

§11 Missachtung und Nichteinhaltung

Die Missachtung und Nichteinhaltung der vereinbarten Klauseln befugen den Grindel e.V. zu jedem Zeitpunkt zur unmittelbaren oder vorübergehenden Schließung des betriebenen Betriebs sowie der Beendigung des Verkaufs, ohne dass dem Mieter daraus Anspruch auf Rückzahlung oder Regresszahlung entsteht.

§12 Zusatzklauseln

Der Grindel e.V. erklärt sich bereit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt / Fachamt für Gesundheit weitere Ergänzungen den Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu prüfen und hinzuzufügen und diese in die obige Ergänzung mit aufzunehmen.

§13 Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.